



Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts

Richtlinien des Einheitlichen Patentgerichts für
den Schutz personenbezogener Daten

10. Februar 2023

Beschluss des Präsidiums des Einheitlichen Patentgerichts vom 10. Februar 2023

über die

Richtlinien des Einheitlichen Patentgerichts für den Schutz personenbezogener Daten

Präambel

Diese Richtlinien sollen sicherstellen, dass für jede Person, deren personenbezogene Daten das Einheitliche Patentgericht (EPG) verwendet, der Schutz ihrer Privatsphäre beim Umgang mit ihren personenbezogenen Daten garantiert ist. Sie dienen auch allen Mitarbeitenden am Einheitlichen Patentgericht als Richtschnur für die zulässige Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich insbesondere auch operativer Daten, wobei dem Erfordernis, dass Justizdienst und Verwaltung der Beschäftigungsverhältnisse reibungslos funktionieren müssen, Rechnung getragen wird.

KAPITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck dieser Richtlinien

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten schützt das Einheitliche Patentgericht die Rechte natürlicher Personen auf Wahrung ihrer Privatsphäre. In diesem Zusammenhang bezeichnet der Begriff „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen.
- (2) Das Einheitliche Patentgericht muss, wenn es personenbezogene Daten verarbeitet, die Grundsätze und Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in der [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016](#) niedergelegt sind, sowie das gesamte sonstige einschlägige Recht der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten einhalten, selbst wenn in diesen Richtlinien nicht ausdrücklich darauf verwiesen wird.
- (3) Diese Richtlinien lassen die Anwendung der [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016](#) und die Anwendung sonstigen einschlägigen Rechts der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten unberührt. Im Falle von Konflikten zwischen diesen Richtlinien und der Verordnung (EU) 2016/679 gilt vorrangig die Verordnung (EU) 2016/679.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinien gilt:
 - a) „EU-DSGVO“ bezeichnet die [Verordnung \(EU\) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016](#);
 - b) „EPG-Übereinkommen“ bezeichnet das [Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht](#);

- c) „EPG-Verfahrensordnung“ bezeichnet die [Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts](#); und
- d) „verantwortliche Organisationseinheit“ bezeichnet eine Organisationseinheit oder Untereinheit des Einheitlichen Patentgerichts (zum Beispiel die Zentralkammer oder eine Lokal- oder Regionalkammer des Gerichts erster Instanz, das Berufungsgericht, die Kanzlei oder eine seiner Untereinheiten), oder jegliche Organisationseinheit eines Vertragsmitgliedstaats, die Aufgaben für das Einheitliche Patentgericht wahrnimmt; soweit diese Organisationseinheit entweder ihre Zuständigkeit für eine personenbezogene Daten betreffende Verarbeitungstätigkeit gemäß Artikel 14 Absatz (2) dieser Richtlinien erklärt hat oder, falls keine Organisationseinheit ausdrücklich ihre Zuständigkeit erklärt hat, diese Organisationseinheit tatsächlich die Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmt.

(2) Sofern nichts anderes angegeben ist, werden die in diesen Richtlinien verwendeten Begriffe im Übrigen gemäß den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 des EPG-Übereinkommens und den Begriffsbestimmungen in Artikel 4 EU-DSGVO verwendet. Im Falle von Konflikten zwischen einerseits den Begriffsbestimmungen im EPG-Übereinkommen und andererseits denen in der EU-DSGVO gilt vorrangig die EU-DSGVO.

(3) In diesen Richtlinien enthaltene Bezugnahmen auf Personen gelten für alle Personen unabhängig vom Geschlecht.

Artikel 3

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit die Zwecke und Mittel der Verarbeitung vom Einheitlichen Patentgericht bestimmt werden, die Verarbeitung namens und im Auftrag des Einheitlichen Patentgerichts oder durch das Einheitliche Patentgericht selbst, eine seiner Organisationseinheiten oder eines seiner Mitglieder oder Bediensteten erfolgt.

(2) Sie gelten auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von lokalen Personalangehörigen, die von Vertragsmitgliedstaaten für den Betrieb der Lokal-, Zentral- oder Regionalkammern des Einheitlichen Patentgerichts gestellt werden, bestimmt werden, die Verarbeitung in deren Namen und Auftrag oder durch diese selbst erfolgt; dies gilt auch für die damit verbundenen nicht-zentralen IT-Systeme.

(3) Diese Richtlinien gelten für die Richter der Kammern und Spruchkörper des Gerichts erster Instanz, einschließlich der vorsitzenden Richter, sowie für die Richter der Spruchkörper des Berufungsgerichts einschließlich der vorsitzenden Richter. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Gerichtsverfahren am Einheitlichen Patentgericht ist die EPG-Verfahrensordnung einzuhalten. Soweit das EPG in Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit (einschließlich der Entscheidungsfindung) handelt, ist die richterliche Unabhängigkeit in der Wahrnehmung richterlicher Aufgaben sicherzustellen und gebührend zu achten.

Artikel 4

Grundsätze und Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den in Artikel 5 ff. EU-DSGVO niedergelegten Grundsätzen unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f EU-DSGVO.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die

Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person sind untersagt, es sei denn, die Voraussetzungen eines der in Artikel 9 Absatz 2 EU-DSGVO aufgeführten Ausnahmetatbestände sind erfüllt.

KAPITEL II

Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Artikel 5

Allgemeine Verantwortlichkeit

(1) Das Einheitliche Patentgericht ist der Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Absatz 7 EU-DSGVO. Der Verantwortliche hat seine Hauptniederlassung im Sinne von Artikel 56 EU-DSGVO am Sitz der Kanzlei in Luxemburg.

(2) Unbeschadet der Verantwortlichkeit des Einheitlichen Patentgerichts im Außenverhältnis ist jede Organisationseinheit, jedes Mitglied und jeder Bedienstete des Einheitlichen Patentgerichts (einschließlich des lokalen Personals) verpflichtet, die einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) im Rahmen der eigenen Tätigkeiten und Aufgaben einzuhalten, insbesondere soweit sie

- a) personenbezogene Daten erheben oder erlangen,
- b) Dateien oder Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, erstellen, verwalten, verwenden, vernichten, löschen, senden oder übermitteln (z. B. bei der Verwaltung von Adressverzeichnissen für externe Personen, Zusendung von Dokumenten per E-Mail oder Fax), oder
- c) Informationen über personenbezogene Daten mitteilen oder den Zugriff darauf ermöglichen.

(3) Bei der Vertragsvergabe an externe Dienstleister muss die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts sicherstellen, dass die externen Dienstleister über ihre sich aus diesen Richtlinien ergebenden Pflichten (einschließlich der in Artikel 28 EU-DSGVO aufgeführten Pflichten) informiert und vertraglich daran gebunden sind.

Artikel 6

Hauptverantwortliche Organisationseinheit

(1) Soweit wegen gemeinsamer IT-Systemnutzung oder gemeinsamer Projektdurchführung mehrere Organisationseinheiten betroffen sind, muss sich eine von ihnen, indem sie die Verarbeitung gemäß Artikel 14 Absatz (2) dieser Richtlinien meldet, zur hauptverantwortlichen Organisationseinheit erklären und die Aufgaben der verantwortlichen Organisationseinheit wahrnehmen. Im Zweifel wird die hauptverantwortliche Organisationseinheit vom Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts festgelegt.

(2) Die hauptverantwortliche Organisationseinheit unterrichtet die anderen betroffenen Organisationseinheiten unverzüglich über die von ihr beabsichtigte Verarbeitung personenbezogener Daten.

(3) Ist eine der anderen betroffenen Organisationseinheiten mit der Art und Weise, in der die in den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels definierten Aufgaben von der hauptverantwortlichen

Organisationseinheit ausgeführt werden, nicht einverstanden und lässt sich die Angelegenheit nicht in direkter Rücksprache zwischen den Einheiten klären, kann sich die andere Einheit beim Kanzler beschweren.

Artikel 7

Datenschutzbeauftragter

(1) Das Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts benennt gemäß Artikel 37 EU-DSGVO einen Datenschutzbeauftragten. Die Mitglieder und Bediensteten des Einheitlichen Patentgerichts (einschließlich des von den Vertragsmitgliedstaaten gestellten lokalen Personals) werden über die Benennung unterrichtet und unterstützen die benannte Person in ihren Aufgaben.

Die Kontaktangaben des Datenschutzbeauftragten werden vom Kanzler veröffentlicht und den Aufsichtsbehörden jedes Vertragsmitgliedstaats mitgeteilt.

(2) Der Datenschutzbeauftragte überwacht, dass diese Richtlinien bei allen vom Einheitlichen Patentgericht ausgeführten Verarbeitungsvorgängen eingehalten werden. Der Datenschutzbeauftragte ist für alle den Schutz und die Sicherheit personenbezogener Daten betreffenden Fragen zuständig.

(3) Der Datenschutzbeauftragte genießt die in Artikel 38 EU-DSGVO vorgesehene Stellung. Dabei ist der Datenschutzbeauftragte insbesondere in der wahrgenommenen Funktion unabhängig und in Datenschutzangelegenheiten unmittelbar dem Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts unterstellt, zu dem er direkten Zugang hat. Der Datenschutzbeauftragte wird im Organigramm und anderen Governance-Schaubildern gesondert ausgewiesen.

(4) Vorbehaltlich Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 nimmt der Datenschutzbeauftragte die in Artikel 39 EU-DSGVO aufgeführten Aufgaben sowie die folgenden Aufgaben wahr:

- a) Beratung der Gerichtsverwaltung in allgemeinen Fragen zum Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit;
- b) Beratung und Unterstützung der Organisationseinheiten, Bediensteten und Mitglieder des Einheitlichen Patentgerichts in allen Fragen zum Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit;
- c) Tätigkeit als direkte Anlaufstelle für alle Bediensteten und Mitglieder des Einheitlichen Patentgerichts in Fragen des Schutzes personenbezogener Daten von Bediensteten;
- d) Führen des gemäß Artikel 30 EU-DSGVO vorgeschriebenen Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten über die der Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts unterliegende Verarbeitung personenbezogener Daten;
- e) Bearbeitung und Beantwortung gemäß Artikel 12 dieser Richtlinien gestellter Anträge, mit Unterstützung durch die verantwortlichen Organisationseinheiten, soweit die Anträge nicht an eine bestimmte zuständige Person oder Organisationseinheit gerichtet sind.

(5) Der Datenschutzbeauftragte wird über die Konzepte für den Schutz personenbezogener Daten und Datensicherheit, die Gestaltung, die Implementierung, die Inbetriebnahme und den anschließenden Betrieb von Informationstechnologiesystemen für die Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet und wirkt an deren Ausarbeitung mit.

(6) Jede gemäß Artikel 5 Absatz (2) dieser Richtlinien verantwortliche Person muss sicherstellen, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

(7) Dem Datenschutzbeauftragten ist Zugang zu allen Einrichtungen und zu allen Dateien zu gewähren. Von diesem Recht ist nur insoweit Gebrauch zu machen, als es zur Erfüllung der in diesen Richtlinien festgelegten Aufgaben erforderlich ist, sowie unter gebotener Beachtung der Unabhängigkeit des EPG in der Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit.

(8) Stellt der Datenschutzbeauftragte einen Verstoß gegen einschlägige Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) fest, meldet er dies der betreffenden Organisationseinheit und dem Kanzler. Nach Möglichkeit unterbreitet er Vorschläge für Abhilfemaßnahmen und für die weitere Optimierung des Datenschutzes.

(9) Der Datenschutzbeauftragte darf Überprüfungen, Feststellungen und Beschwerden nur zur Kontrolle und Gewährleistung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) vornehmen.

Artikel 8

Besondere Verantwortlichkeiten

(1) Die endgültigen Entscheidungen über allgemeine Fragen zu Datenschutzangelegenheiten trifft das Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts. Das Präsidium kann insbesondere bestimmen, dass bestimmte Kategorien personenbezogener Daten gar nicht durch das Einheitliche Patentgericht oder in dessen Auftrag verarbeitet werden dürfen oder nur auf bestimmten IT-Systemen oder nur unter Verwendung spezifischer Garantien gegen Datenschutzverletzungen. In dringenden Fällen kann der Präsident des Berufungsgerichts oder, in dessen Abwesenheit, der Präsident des Gerichts erster Instanz allein entscheiden, falls das Präsidium nicht rechtzeitig gemäß seiner Verfahrensordnung zu einer Entscheidung gelangen kann.

(2) Die Organisationseinheiten sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Spezifikation und Anwendung der IT-Systeme, mit denen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Organisationseinheit personenbezogene Daten vom Einheitlichen Patentgericht oder in dessen Auftrag verarbeitet werden, den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) genügen. In diesem Zusammenhang müssen die Einheiten die Vorkehrungen treffen und Maßnahmen ergreifen, die unter organisatorischen Gesichtspunkten erforderlich sind.

(3) Insbesondere, und sofern in Artikel 14 Absatz (2) dieser Richtlinien nichts anderes angegeben ist, gilt:

- a) Der Kanzler ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Spezifizierung des Fallbearbeitungssystems des Einheitlichen Patentgerichts sowie dessen Anwendung in Rechtssachen am Berufungsgericht den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) genügt, wobei, soweit das Einheitliche Patentgericht in Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit (einschließlich der Entscheidungsfindung) handelt, die richterliche Unabhängigkeit zu achten und sicherzustellen ist. Im Zweifel bzw. soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Kanzler auch für die Spezifizierung und Anwendung anderer IT-Systeme verantwortlich, die am Einheitlichen Patentgericht zu Verwaltungszwecken verwendet werden.
- b) Der Hilfskanzler ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Anwendung des Fallbearbeitungssystems in Fällen am Gericht erster Instanz den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) genügt, wobei, soweit das Einheitliche Patentgericht in Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit (einschließlich der Entscheidungsfindung) handelt, die richterliche Unabhängigkeit zu achten und sicherzustellen

ist. Was die Spezifizierung des Fallbearbeitungssystems angeht, ist der Hilfskanzler betroffen im Sinne von Artikel 6 dieser Richtlinien.

- c) Die Leitung der IT ist für die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) in Bezug auf die Website, das E-Mail-System und die Plattform für die Zusammenarbeit des Einheitlichen Patentgerichts verantwortlich. Davon abgesehen ist die Leitung der IT auch für die technische Implementierung aller zentralen IT-Systeme verantwortlich, die im Einheitlichen Patentgericht oder in dessen Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten, sowie für Angelegenheiten der IT-Governance und deren technische Implementierung.
- d) Die Leitung der Personalabteilung ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Spezifizierung und Anwendung der Module „Schulungsumgebung“ und „Personal“ im Rahmen der betrieblichen Ressourcenplanungssysteme des Einheitlichen Patentgerichts den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) genügt. Außerdem ist die Leitung der Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten auch dafür verantwortlich, alle neuen Personalangehörigen oder Richter im Sinne von Artikel 3 dieser Richtlinien jeweils über ihre sich aus den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) ergebenden Pflichten zu unterrichten.
- e) Die Leitung der Finanzabteilung ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Spezifizierung und Anwendung der Module „Finanzen“, „Rechnungslegung“ und „Auftragsbearbeitung“ im Rahmen der betrieblichen Ressourcenplanungssysteme des Einheitlichen Patentgerichts den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) genügt.

(4) Die jeweilige Leitung der Organisationseinheiten fungiert als Anlaufstelle für die in den Aufgabenbereich ihrer Organisationseinheit fallenden Datenschutzangelegenheiten.

Artikel 9

Auftragsverarbeiter

(1) Erfolgt eine Verarbeitung im Auftrag des Einheitlichen Patentgerichts, so arbeitet dieses nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichend Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den einschlägigen Anforderungen der Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet.

(2) Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung der verantwortlichen Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts in Anspruch. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der Auftragsverarbeiter die verantwortliche Organisationseinheit über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter, wodurch die verantwortliche Organisationseinheit die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

(3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, der bzw. das den Auftragsverarbeiter in Bezug auf das Einheitliche Patentgericht bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des

Einheitlichen Patentgerichts festgelegt sind. Der Vertrag oder das sonstige Rechtsinstrument muss insbesondere die Einhaltung der in Artikel 28 EU-DSGVO aufgeführten Bedingungen vorsehen.

(4) Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Einheitlichen Patentgerichts auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem Einheitlichen Patentgericht und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz (3) dieses Artikels festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem Einheitlichen Patentgericht für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.

(5) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 EU-DSGVO oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 EU-DSGVO durch einen Auftragsverarbeiter kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze (1) und (4) des vorliegenden Artikels nachzuweisen.

(6) Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem Einheitlichen Patentgericht und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze (3) und (4) des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 7 und 8 des Artikels 28 EU-DSGVO genannten Standardvertragsklauseln beruhen, auch wenn diese Bestandteil einer Zertifizierung sind, die dem Einheitlichen Patentgericht oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 42 und 43 EU-DSGVO erteilt wurde.

(7) Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 3 und 4 dieses Artikels ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.

Artikel 10

Aufsichtsbehörde

(1) Die verantwortliche Organisationseinheit muss die Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 EU-DSGVO im Rahmen von deren Zuständigkeit gemäß den Artikeln 55 bis 58 EU-DSGVO kontaktieren und unterrichten, und zwar

- a) im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: gemäß Artikel 15 Absatz (2) dieser Richtlinien;
- b) im Falle einer beabsichtigten Datenverarbeitung mit hohem Risiko: im Wege einer vorherigen Konsultation im Sinne von Artikel 36 Absatz 1 EU-DSGVO;
- c) im Falle der beabsichtigten Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, sofern durch Vertragsklauseln oder Verwaltungsvereinbarungen Garantien vorgesehen wurden: gemäß Artikel 46 Absatz 3 EU-DSGVO, um vorab die Genehmigung einzuholen, und

- d) im Falle einer im Ausnahmefall erfolgenden Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland: um vorab die Genehmigung gemäß Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 EU-DSGVO einzuholen.

(2) Was die Artikel 55 und 56 EU-DSGVO angeht, ist die zuständige Aufsichtsbehörde im Einzelfall nach folgenden Grundsätzen zu bestimmen:

- a) Gemäß Artikel 55 Absatz 3 EU-DSGVO besteht, soweit die Verarbeitung in Ausübung der Rechtsprechungstätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts erfolgt, keinerlei aufsichtsbehördliche Zuständigkeit. In diesem Fall gilt, sofern die Verarbeitung in einem Vertragsmitgliedstaat erfolgt, der – wie in Erwägungsgrund 20 EU-DSGVO vorgesehen – eine besondere Stelle mit der Aufsicht über die Datenverarbeitungsvorgänge betraut hat, dass diese besondere Stelle als zuständig anzusehen ist; anderenfalls hat der Datenschutzbeauftragte die Aufsicht über die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien);
- b) erfolgt die Verarbeitung zwar nicht im Rahmen der Rechtsprechungstätigkeit des Einheitlichen Patentgerichts, jedoch, weil sie erforderlich ist, um eine rechtliche Verpflichtung des Einheitlichen Patentgerichts zu erfüllen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c EU-DSGVO) oder um eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt, wahrzunehmen oder um dem Einheitlichen Patentgericht übertragene öffentliche Gewalt wahrzunehmen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e EU-DSGVO), so ist gemäß Artikel 55 Absatz 2 EU-DSGVO die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedstaats – also diejenige des Vertragsmitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Verarbeitung erfolgt, – zuständig; und
- c) wenn weder Buchstabe a) noch Buchstabe b) dieses Absatzes anwendbar sind, ist die Aufsichtsbehörde von Luxemburg zumindest als federführende Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 56 EU-DSGVO anzusehen.

(3) Wird das Einheitliche Patentgericht von einer Aufsichtsbehörde eines Vertragsmitgliedstaats kontaktiert, so ist die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde anzunehmen, es sei denn, das Einheitliche Patentgericht kann beweisen, dass es sich beim konkreten Gegenstand des Ersuchens um einen Verarbeitungsvorgang handelt, bei dem das Einheitliche Patentgericht in Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit handelt.

KAPITEL III

Rechte der betroffenen Person

Artikel 11

Recht auf Mitteilung (Informationspflicht)

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben oder erlangt, ohne bei der betroffenen Person erhoben worden zu sein, so muss die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts dies der betroffenen Person gemäß Artikel 13 EU-DSGVO bzw. Artikel 14 EU-DSGVO mitteilen. Wenn die betroffene Person nicht dem Einheitlichen Patentgericht angehört, geschieht dies gegebenenfalls unter Verwendung des Hinweises zum Datenschutz in Anhang I dieser Richtlinie.

(2) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so muss die verantwortliche Organisationseinheit die betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 EU-DSGVO informieren.

(3) Wurden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so muss die verantwortliche Organisationseinheit die betroffene Person gemäß Artikel 14 Absatz 1 EU-DSGVO informieren:

- a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erlangung der personenbezogenen Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats,
- b) falls die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden sollen, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an sie oder
- c) falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung der personenbezogenen Daten.

(4) Beabsichtigt das Einheitliche Patentgericht, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben oder erlangt wurden, so stellt die verantwortliche Organisationseinheit der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 3 bzw. Artikel 14 Absatz 4 EU-DSGVO zur Verfügung.

Artikel 12

Zusätzliche Rechte der betroffenen Person

(1) Die betroffene Person kann gegenüber dem Einheitlichen Patentgericht und seinen Auftragsverarbeitern folgende Rechte geltend machen:

- a) das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Artikel 15 EU-DSGVO,
- b) das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 EU-DSGVO,
- c) das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 EU-DSGVO,
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 EU-DSGVO,
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 EU-DSGVO,
- f) das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 EU-DSGVO sowie
- g) das Recht, keiner automatisierten Entscheidung im Einzelfall unterworfen zu werden, gemäß Artikel 22 EU-DSGVO.

(2) Die in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten Rechte können durch die Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts eingeschränkt werden. Sie können entweder gegenüber dem Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden, der unverzüglich die verantwortliche Organisationseinheit informiert, oder direkt gegenüber der verantwortlichen Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts. In beiden Fällen sind die Anträge von der verantwortlichen Organisationseinheit zu bearbeiten, wobei jedoch die Beachtung dieser Rechte von dem Datenschutzbeauftragten überwacht und koordiniert wird.

(3) Die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts teilt allen Empfängern, denen personenbezogene Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder Einschränkung der Verarbeitung, die gemäß Absatz (1) Buchstaben b) bis d) dieses Artikels erfolgt, mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Die verantwortliche Organisationseinheit des

Einheitlichen Patentgerichts unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt.

Artikel 13

Modalitäten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person

- (1) Die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts bzw. der Datenschutzbeauftragte trifft geeignete Maßnahmen, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß Artikel 11 und alle Mitteilungen gemäß Artikel 12 dieser Richtlinien, die sich auf die Verarbeitung beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln. Die Übermittlung der Informationen erfolgt elektronisch, gegebenenfalls durch Schreiben.
- (2) Der Datenschutzbeauftragte unterrichtet die betroffene Person über die auf den Antrag gemäß Artikel 12 hin ergriffenen Maßnahmen unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Zahl der Anträge erforderlich ist. Die Information erfolgt, sofern die betroffene Person nichts anderes angibt, nach Möglichkeit auf elektronischem Wege.
- (3) Informationen gemäß Artikel 11 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß Artikel 12 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten oder – insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung – exzessiven Anträgen einer betroffenen Person kann die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts sich weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden, sofern sie den offenkundig unbegründeten oder exzessiven Charakter des Antrags nachweist.
- (4) Hat die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts begründete Zweifel an der Identität der natürlichen Person, die den Antrag gemäß Artikel 12 stellt, so kann sie zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.

KAPITEL IV

Organisatorische Maßnahmen

Artikel 14

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

- (1) Der Datenschutzbeauftragte führt in elektronischer Form ein Verzeichnis der Verarbeitungsvorgänge, für die das Einheitliche Patentgericht verantwortlich ist. Dieses Verzeichnis enthält sämtliche in Artikel 30 Absatz (1) EU-DSGVO vorgegebenen Angaben für sämtliche unter Artikel 3 dieser Richtlinien fallenden Verarbeitungsvorgänge.
- (2) Die Organisationseinheiten unterrichten den Datenschutzbeauftragten vorab elektronisch über ihre Verarbeitungsvorgänge; dazu benutzen sie das Formular in [Anhang II](#), womit sie erklären, dass sie die Verantwortlichen im Sinne von Artikel 2 Absatz (1) Buchstabe d) dieser Richtlinien sind.
- (3) Jeder Auftragsverarbeiter sowie ggf. der Vertreter des Auftragsverarbeiters führt ein Verzeichnis sämtlicher Kategorien von Verarbeitungsvorgängen, die im Auftrag des Einheitlichen Patentgerichts ausgeführt werden; das Verzeichnis enthält sämtliche in Artikel 30 Absatz (2) EU-DSGVO vorgegebenen Angaben.

(4) Auf Verlangen stellt das Einheitliche Patentgericht bzw. der Auftragsverarbeiter das Verzeichnis den Aufsichtsbehörden der Vertragsmitgliedstaaten zur Verfügung; zur Garantie der Unabhängigkeit des Gerichts in der Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit (einschließlich der Entscheidungsfindung) gilt dies nicht, soweit das Gericht in Wahrnehmung seiner Rechtsprechungsaufgaben handelt.

Artikel 15

Sicherheit personenbezogener Daten

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die Organisationseinheiten des Einheitlichen Patentgerichts und die Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um gemäß Artikel 32 EU-DSGVO ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

(2) Gemäß Artikel 33 EU-DSGVO muss die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihr die Verletzung bekannt wurde, diese dem Präsidium des Einheitlichen Patentgerichts, dem Datenschutzbeauftragten und der gemäß Artikel 10 Absatz (2) zuständigen Aufsichtsbehörde melden, es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten hat voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge.

(3) Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts die betroffene Person unverzüglich gemäß Artikel 34 EU-DSGVO über die Verletzung benachrichtigen.

(4) Nach Möglichkeit ist die Verarbeitung personenbezogener Daten auf die von der Kanzlei oder ihren organisatorischen Untereinheiten gestellten IT-Systeme zu beschränken.

Artikel 16

Datenschutz-Folgenabschätzung

(1) Hat eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so muss die verantwortliche Organisationseinheit des Einheitlichen Patentgerichts gemäß Artikel 35 EU-DSGVO vorab die Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten abschätzen.

(2) In anderen Fällen als den in Absatz (1) dieses Artikels erwähnten ist die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung zu empfehlen, jedoch nicht vorgeschrieben.

(3) Gemäß Artikel 36 EU-DSGVO muss das Einheitliche Patentgericht vor der Verarbeitung die gemäß Artikel 10 Absatz (2) dieser Richtlinien zuständige Aufsichtsbehörde konsultieren, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz (1) oder (2) dieses Artikels hervorgeht, dass die Verarbeitung, wenn das Einheitliche Patentgericht keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft, ein hohes Risiko zur Folge hätte.

Artikel 17

Übermittlungen personenbezogener Daten

(1) Innerhalb des Einheitlichen Patentgerichts werden personenbezogene Daten nur insoweit übermittelt oder weitergegeben, als dies zur Erfüllung der Aufgaben des Einheitlichen Patentgerichts erforderlich ist. Gegebenenfalls sind die Daten in solcher Weise zu übermitteln, dass sie nicht nur vor der Offenlegung gegenüber externen Personen geschützt sind, sondern auch vor der Offenlegung gegenüber internen Personen, die nicht mit der Sache befasst sind. Insbesondere dürfen für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Einheitlichen Patentgerichts keine externen E-Mail-Adressen verwendet werden.

(2) Wird das interne E-Mail-System des Einheitlichen Patentgerichts verwendet, muss der Absender angemessene Vorkehrungen treffen, damit E-Mails, die sensible personenbezogene Daten enthalten (zum Beispiel Beschäftigungsnachweise oder sonstige besondere Kategorien personalbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 EU-DSGVO), nicht für unbefugte Personen lesbar sind. Es wird empfohlen, sich (zum Beispiel durch einen Telefonanruf) zu vergewissern, dass der beabsichtigte Empfänger anwesend ist.

(3) Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an externe Empfänger beabsichtigt, so ist zuerst zu prüfen, ob dies gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) zulässig ist. Werden personenbezogene Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz (2) dieser Richtlinien an externe Adressaten versendet, so muss die Übermittlung zumindest verschlüsselt erfolgen.

(4) Ist die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation beabsichtigt, so ist zuerst zu prüfen, ob dies gemäß den einschlägigen Datenschutzvorschriften (einschließlich dieser Richtlinien) insbesondere im Hinblick auf Erwägungsgrund 48 und Artikel 44 bis 50 EU-DSGVO zulässig ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass auch die Verwendung der internen IT-Systeme zur Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland führen kann, wenn der Auftragsverarbeiter außerhalb der Europäischen Union ansässig ist. Der derzeitige Standort der Auftragsverarbeiter ist in Anhang I (Hinweis zum Datenschutz) angegeben.

(5) Im Regelfall sollten personenbezogene Daten nicht telefonisch mitgeteilt werden; dies betrifft zum Beispiel Informationen, dass ein Gerichtsmitglied krankheitsbedingt abwesend ist, oder die Durchwahlnummern von Gerichtsmitgliedern.

(6) In verschiedenen Dateiformaten werden personenbezogene Daten des Autors als Metadaten gespeichert; der Absender muss deshalb darauf achten, vor der Übermittlung alle personenbezogenen Daten, die nicht übermittelt werden sollen, aus den elektronischen Dateien zu entfernen. Muss der Empfänger das übermittelte Dokument nicht bearbeiten, wird empfohlen, das Dateiformat PDF/A zu verwenden.

(7) Für personenbezogene Daten, die im Fallbearbeitungssystem gespeichert sind, gilt – wobei dies Artikel 18 unberührt lässt –, dass sie nur aus dem Fallbearbeitungssystem übermittelt werden dürfen, soweit dies für die Wahrnehmung einer in der EPG-Verfahrensordnung festgelegten Aufgabe erforderlich ist, insbesondere, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die Daten werden an eine Person (Richter oder Bedienstete) übermittelt, die vom Einheitlichen Patentgericht damit betraut ist, ein Verfahren des Einheitlichen Patentgerichts durchzuführen oder zu unterstützen, und die Übermittlung ist für die Erledigung dieser Aufgabe erforderlich;

- b) die Daten werden gemäß den Regeln 270 bis 279 der EPG-Verfahrensordnung an Verfahrensbeteiligte oder deren Vertreter übermittelt;
- c) die Daten werden gemäß den Regeln 370 bis 371 der EPG-Verfahrensordnung an die Finanzabteilung des Einheitlichen Patentgerichts für die Gerichtsgebührenverwaltung übermittelt;
- d) die Daten werden an das Europäische Patentamt, an andere Gerichte oder sonstigen öffentliche Stellen der Europäischen Union oder der Vertragsmitgliedstaaten übermittelt, sofern und soweit dies für die Wahrnehmung der im EPG-Übereinkommen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, insbesondere für die in Artikel 23 Absatz 2, in Artikel 65 Absatz 5 und in Artikel 66 des EPG-Übereinkommens festgelegten Aufgaben; oder
- e) die Daten werden an Sachverständige oder Zeugen (gemäß den Regeln 175 bis 188 der EPG-Verfahrensordnung) oder an Dolmetscher übermittelt, sofern und soweit dies für die Verfahrensdurchführung erforderlich ist.

Artikel 18

Personenbezogene Daten im Fallbearbeitungssystem

- (1) Personenbezogene Daten, die im Fallbearbeitungssystem gespeichert sind, sind in dem in Regel 262 der EPG-Verfahrensordnung vorgesehenen Umfang und unter den dort genannten Voraussetzungen zu veröffentlichen.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen im Fallbearbeitungssystem des Einheitlichen Patentgerichts nur gespeichert werden, sofern und soweit dies für die Verfahren des Gerichts erforderlich ist.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen im Fallbearbeitungssystem des Einheitlichen Patentgerichts nur zu dem Zweck, zu dem sie erhoben oder erlangt wurden, gespeichert und verwendet werden.

Artikel 19

Personenbezogene Daten des Personals

- (1) Dateien, die das Beschäftigungsverhältnis von Richtern oder Bediensteten am Einheitlichen Patentgericht betreffen und personenbezogene Daten enthalten, dürfen nur von der Organisationseinheit „Personalabteilung“ verarbeitet werden. Es ist nicht gestattet, in anderen Organisationseinheiten Duplikat- oder Parallelakten zu führen.
- (2) Abweichend von Absatz (1) können personenbezogene Daten von Richtern oder Personal am Einheitlichen Patentgericht auch von anderen Organisationseinheiten verarbeitet werden, insoweit als und solange dies für die Verwaltung der anderen Organisationseinheit erforderlich ist, insbesondere um für einen festgelegten Zeitraum Aufgaben zu terminieren. In diesem Fall müssen die personenbezogenen Daten bei der anderen Organisationseinheit gelöscht werden, sobald die terminierten Aufgaben erledigt oder der festgelegte Zeitraum abgelaufen ist, spätestens jedoch zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Eine weitere Ausnahme von Absatz (1) ist, dass personenbezogene Daten von Richtern oder Bediensteten am Einheitlichen Patentgericht in das Fallbearbeitungssystem aufgenommen oder damit verknüpft werden können, jedoch nur, wenn sie keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz (2) dieser Richtlinien enthalten, und auch nur unter den in Artikel 18 Absätze (2) und (3) dieser Richtlinien genannten Voraussetzungen.
- (4) Personenbezogene Daten von Richtern oder Personal am Einheitlichen Patentgericht dürfen nur veröffentlicht werden, sofern und soweit dies erforderlich ist, damit die Öffentlichkeit Richter oder

Bedienstete in amtlichen Angelegenheiten des Einheitlichen Patentgerichts erreichen kann; im Allgemeinen dürfen nur der Namen und die Kontaktangaben (Telefonnummer und E-Mail beim Einheitlichen Patentgericht) im Fallbearbeitungssystem veröffentlicht oder gespeichert werden. Wenn darüber hinaus personenbezogene Daten von Richtern oder Bediensteten mit dem Fallbearbeitungssystem verknüpft werden, ist sicherzustellen, dass diese Daten oder der Link zu diesen Daten nicht in dem in Artikel 18 Absatz (1) festgelegten Zusammenhang veröffentlicht werden.

Artikel 20

Ergänzungen und Inkrafttreten

- (1) Das Präsidium kann diese Richtlinien ändern.
- (2) Diese Richtlinien treten am 10. Februar 2023 in Kraft.

Erstellt in Luxemburg am 10. Februar 2023

Für das Präsidium

Unterzeichnet Klaus Grabinski
Der Vorsitzende

Anhang I

Formblatt „Hinweis zum Datenschutz“

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einheitlichen Patentgericht

Nach Artikel 44 des [Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht](#) muss das Gericht den bestmöglichen Gebrauch von elektronischen Verfahren machen. Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie darüber informieren,

- an wen Sie sich wenden können, wenn Sie Fragen zum Schutz personenbezogener Daten beim Einheitlichen Patentgericht haben oder wenn Sie im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten Ihre Rechte geltend machen möchten;
- auf welcher Rechtsgrundlage das Einheitliche Patentgericht Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet;
- wie wir Ihre personenbezogenen Daten verarbeiten; und
- welche Rechte Ihnen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) gegen das Einheitliche Patentgericht zustehen.

Dieses Informationsblatt wird auf unserer Website unter <https://www.unified-patent-court.org/content/privacy-policy> elektronisch veröffentlicht.

a. Glossar

Personenbezogene Daten bezeichnet alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Verarbeitung bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

Datenverantwortlicher bezeichnet die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Datenverarbeiter bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

Betroffene Person ist die natürliche Person, deren personenbezogene Daten von einem Datenverarbeiter verarbeitet werden.

Empfänger bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht. Behörden, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger; die Verarbeitung dieser Daten durch die genannten Behörden erfolgt im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung.

Pseudonymisierung bezeichnet die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass diese ohne Hinzuziehung zusätzlicher Daten nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können.

Nähere Angaben dazu und/oder weitere Definitionen von Datenschutzbegriffen finden Sie in Artikel 4 EU-DSGVO unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?qid=1524808308071&uri=CELEX:32016R0679> (externer Link).

b. Was ist die DSGVO?

Die Datenschutz-Grundverordnung setzt den neuen europäischen Datenschutzstandard. Ziel der Verordnung ist der bessere Schutz der Daten, mit denen Sie persönlich identifiziert werden können. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten und gilt für alle gewerblichen Unternehmen oder öffentlichen Stellen innerhalb der Europäischen Union, die Daten natürlicher Personen halten oder verarbeiten, unabhängig vom geografischen Standort des Unternehmens bzw. der Stelle.

c. Wozu dienen diese Datenschutzgrundsätze?

Mit diesem Dokument informiert Sie das Einheitliche Patentgericht als der für personenbezogene Daten Verantwortliche über die Grundsätze, nach denen Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden, nämlich: in angemessener Weise, unter strikter Einhaltung der rechtlichen und Transparenzvorgaben und so, dass Ihre Privatsphäre und Ihre Rechte geschützt werden. In diesen Datenschutzgrundsätzen wird erklärt:

- welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen empfangen, wenn Sie uns auf dieser Website, durch andere Software oder auf sonstige Arten und Weisen kontaktieren (u. a. per Telefon, SMS, E-Mail, Post, sonstigem Schriftwechsel oder in Person);
- was wir mit Ihren personenbezogenen Daten tun;
- welche Möglichkeiten Sie haben, zu kontrollieren, was wir mit Ihren Daten tun.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Soweit Ihre personenbezogenen Daten im Fallbearbeitungssystem (CMS) des Einheitlichen Patentgerichts verarbeitet werden, verarbeiten wir Ihre Daten für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit den Artikeln 10 und 44 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht).
- In anderen Fällen verarbeiten wir diese Daten auf Grundlage Ihrer ausdrücklichen Einwilligung.
- Indem Sie unsere Website benutzen, erklären Sie sich für an diese Datenschutzgrundsätze gebunden.
- Wie können diese Datenschutzgrundsätze zu gegebener Zeit ändern (vgl. „Aktualisierung der Datenschutzgrundsätze“); bitte schauen Sie sich diese Webseite gelegentlich an, um sicherzustellen, dass Sie die aktuelle Fassung dieses Dokuments zu haben.

Alle Fragen zu diesen Datenschutzgrundsätzen sind an den Datenschutzbeauftragten des EPG zu richten, und zwar unter:

Postanschrift	
Telefon	
E-Mail	

d. Auf welche Weise und weshalb erheben wir Daten?

Das Einheitliche Patentgericht verarbeitet personenbezogene Daten, soweit dies für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gerichts und die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Wenn Sie sich unsere Website ansehen, sich für eine unserer Anwendungen registrieren oder uns mit dem Kontaktformular kontaktieren, erlangen wir Informationen über Sie.

Darüber hinaus erlangen wir Informationen über Sie, wenn Ihre personenbezogenen Daten in Verfahren am Einheitlichen Patentgericht verwendet werden.

e. Welche Informationen erheben wir über Sie?

Wir erheben Daten auf folgende Weisen:

wenn Sie sich die Website des Einheitlichen Patentgerichts ansehen,

wenn Sie das Kontaktformular (<https://www.unified-patent-court.org/contact>) ausfüllen, und

indem wir in den Verfahren am Einheitlichen Patentgericht Daten erheben.

a. Datenerhebung beim Browsen der Website

Zur Datenerhebung verwenden wir Cookies. Ein Cookie ist eine kleine Datei, die in der Regel eine eindeutige Kennung enthält, die von der besuchten Website an den Internetbrowser gesendet und auf dem Gerät des Nutzers gespeichert wird. Zusammen mit den Seiten und Bildern wird ein Cookie auf das Gerät heruntergeladen.

Dies ist ein allgemein übliches Verfahren, da Website-Herausgeber anhand von Cookies nützliche Daten erheben können, die ihnen helfen, ihre Website effizienter und benutzerfreundlicher zu gestalten.

b. Wie kann man Cookies kontrollieren und löschen?

Wir werden keine Cookies benutzen, um Informationen über Sie zu erheben, anhand derer man Sie persönlich identifizieren kann. Sie können aber die von dieser Website verwendeten Cookies durch Ihre Browser-Einstellungen beschränken oder blockieren.

Bitte beachten Sie, dass die Funktionalität dieser Website unter Umständen beeinträchtigt wird, wenn Sie Cookies nicht zulassen.

Die EPG-Website verwendet folgende Cookies:

Name	Quelle	Erlöschen	Zweck
cookie-agreed	EPG-Website	100 Tage	Zur Aufzeichnung, dass der Nutzer mit der Cookie-Verwendung einverstanden ist
__cfduid	CloudFlare Content Delivery Network	1 Jahr	Zur Identifizierung einzelner Nutzer, die von den Sicherheitsbeschränkungen ausgenommen sind
has_js	EPG-Website	Bei Ablauf der Browsersitzung	Zur Aufzeichnung, ob auf dem Browser JavaScript, das zusätzliche Funktionalität ermöglicht, aktiviert ist

c. Kontaktformular

Das Formular unter www.unified-patent-court.org/contact erhebt den Namen und die E-Mail-Adresse des Nutzers sowie alle sonstigen in der Betreffzeile oder im Nachrichtentext enthaltenen Informationen.

d. Gerichtsverfahren

Das Einheitliche Patentgericht erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Rechtsanwälten, Patentanwälten, Rechtsbeiständen und Antragstellern, Behörden, Sprachmittlern, Sachverständigen, Zeugen, Personal (einschließlich ehrenamtlicher Richter, Referendare und Praktikanten) sowie von allen sonstigen in Gerichtsverfahren mitwirkenden Personen, soweit dies für die Zwecke des betreffenden Gerichtsverfahrens (einschließlich der Kostenverwaltung, der Verfahrensverwaltung, der Dienstleistung und technischen Aufsicht) wie auch für die Bearbeitung von Schriftsätzen, Informationsanfragen und Beschwerden erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang kann es vorkommen, dass das Gericht die personenbezogenen Daten auch von einer anderen Quelle als von der betroffenen Person erlangt. Insbesondere kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten verarbeitet werden, die Personen betreffen, die keine Verfahrensbeteiligten sind, deren Daten jedoch aus dem Vorbringen der Parteien hervorgehen.

In diesem Zusammenhang kann es auch vorkommen, dass die Verarbeitung alle Kategorien personenbezogener Daten umfasst, z. B. Namen, Firmen- oder sonstige Unternehmensnamen, Adressen, Geburtsdaten und Geburtsorte, Staatsangehörigkeiten, Ausweisdaten (z. B. Daten von Ausweisdokumenten), Kontaktangaben (z. B. E-Mail, Telefonnummer, Faxnummer usw.) Bankverbindungen, Daten zur IT-Nutzung (z. B. Verbindungsdaten, Ereignisprotokolldaten, Identifikatoren). Dies kann gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne der Definition in Artikel 9 Absatz 1 der genannten Verordnung umfassen.

f. Was tun wir mit Ihren Informationen?

a. Browsen auf der Website des EPG

Wir verwenden Cookies, um während Ihrer Browsersitzung Informationen zu erheben. Wir treffen Vorkehrungen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, unter anderem:

- Datenminimierung – Daten werden nicht unnötig verlangt und nicht länger als erforderlich gespeichert;
- Datenanonymisierung – die Daten werden erforderlichenfalls geändert, damit sie keine Identifizierung natürlicher Personen ermöglichen;
- Transparenz – Dokumente wie diese Datenschutzgrundsätze sollen eindeutig klarstellen, was wir mit Ihren Daten tun;
- laufende Erstellung und Verbesserung von Sicherheitsmerkmalen.

Wenn Sie die Website des EPG das erste Mal benutzen, werden Sie darüber informiert, dass Sie, indem Sie auf einen Link auf der Webseite klicken, Ihre Einwilligung dazu erteilen, dass Cookies gesetzt werden.

b. Kontaktformular

Bei der Online-Kontaktaufnahme wird Ihre Mitteilung über einen Link per E-Mail an contact@unifiedpatentcourt.org gesendet und dann vom Sekretariat geprüft und bearbeitet.

Nach der Bearbeitung werden die Daten in Ihrer Mitteilung nur so lange aufbewahrt, wie es für die rechtmäßigen Zwecke des Einheitlichen Patentgerichts erforderlich ist.

c. Gerichtsverfahren

Gemäß Artikel 44 des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht verwenden wir ein elektronisches Fallbearbeitungssystem für die Verwaltung und Durchführung der Verfahren, welches auch Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, wenn diese in einem Verfahren am Einheitlichen Patentgericht vorkommen. Erforderlichenfalls können wir Ihre personenbezogenen Daten wie folgt weitergeben:

- Die Daten können an eine Person (Richter oder Personal) übermittelt werden, sofern diese vom Einheitlichen Patentgericht damit betraut ist, ein Verfahren des Einheitlichen Patentgerichts durchzuführen oder zu unterstützen, und die Übermittlung für die Erledigung dieser Aufgabe erforderlich ist.
- Die Daten können gemäß den Regeln 270 bis 279 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts an Verfahrensbeteiligte von Gerichtsverfahren oder an deren Vertreter übermittelt werden.
- Die Daten können gemäß den Regeln 370 bis 371 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts für die Gerichtsgebührenverwaltung an die Finanzabteilung des Einheitlichen Patentgerichts übermittelt werden.
- Die Daten können an das Europäische Patentamt, an andere Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen der Europäischen Union oder der Vertragsmitgliedstaaten übermittelt werden, sofern und soweit dies für die Wahrnehmung der im Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht festgelegten Aufgaben erforderlich ist, insbesondere für die in Artikel 23 Absatz 2, in Artikel 65 Absatz 5 und in Artikel 66 des Übereinkommens festgelegten Aufgaben.
- Die Daten können gemäß den Regeln 175 bis 188 der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts an Sachverständige oder Zeugen übermittelt werden, sofern und soweit dies für die Durchführung eines Verfahrens am Einheitlichen Patentgericht erforderlich ist.

d. Lösungsfristen für Dateien

Personenbezogene Daten werden nach zehn Jahren gelöscht; hiervon ausgenommen sind personenbezogene Daten in Entscheidungen und Anordnungen des Gerichts, für die die Archivierungsdauer nach den einschlägigen Gesetzen der Vertragsmitgliedstaaten zu bestimmen ist, die für Verjährungsfristen gelten.

g. Datenverarbeiter

Ihre personenbezogenen Daten werden an die nachstehend aufgeführten Dritten weitergegeben, die als Datenverarbeiter fungieren:

- Proximus Luxembourg S.A. (vormals Telindus S.A.), Anbieter von Hardware-Infrastruktur – 18, rue du Puits Romain, Z.A. Bourmicht, L-8070 Bertrange, Luxemburg;
- Net Service spa, Softwareanbieter (Fallbearbeitungssystem, E-Mail, Lösung für Zusammenarbeit, Videokonferenzen für internes Personal – Galleria Marconi 2, 40122 Bologna (BO) (P.I. 043397103470), Italien;
- Blue-Bag Ltd, Entwickler und Designer der Website des EPG – The Garage, Manor Farm Chilcompton, Radstock, Somerset, BA3 4HP, Vereinigtes Königreich;
- Educos, Anbieter von Humanressourcen-Software (inkl. Cloud-Infrastruktur) – 18 Rue de l'industrie, L-8399 Windhof, Luxemburg;
- Absys-Cyborg, Anbieter von Software für Finanzen und Beschaffung (Integrator der Sage X3 Lösung) – 3 Carrefour Weiden, 92130 Issy Les Mouligneaux, Frankreich

- Talentech AB, Anbieter von Rekrutierungssoftware (Integrator von ReachMee) als Rekrutierungsplattform – Ostotagatan 90 116, 64 Stockholm, Schweden;
- NTT Luxembourg PSF S.A. als Videokonferenzanbieter für Anhörungen (Integrator von WebEx Cisco) – 89D rue Pafebruch, L-8308 Capellen, Luxemburg.

Name	Beschreibung	Datenspeicherungsfrist
Proximus Luxembourg S.A.	Anbieter von Hardware-Infrastruktur	10 Jahre
Blue-Bag Ltd	Entwickler und Designer der Website des EPG	10 Jahre
Talentech AB	Anbieter von Rekrutierungssoftware	10 Jahre
Net Service spa	Softwareanbieter (Fallbearbeitungssystem, E-Mail, Zusammenarbeit, Videokonferenzen für internes Personal)	10 Jahre
Educoss	HR-Software	10 Jahre
Absys-Cyborg	Finanzsoftware	10 Jahre
NTT Luxembourg PSF S.A.	Anbieter von Videokonferenzsoftware für Anhörungen	10 Jahre

Die Datenverarbeiter und alle ausdrücklich vom Verantwortlichen autorisierten Mitarbeitenden (d. h. Softwareentwickler, Analysten und Gerichtspersonal) achten auf eine angemessene Datenverarbeitung, bei der die Rechte der betroffenen Person garantiert sind.

Gemäß der EU-DSGVO können Ihre personenbezogenen Daten, wenn sie bei der betroffenen Person erhoben wurden, auch nach außerhalb der Europäischen Union übermittelt werden. Im Einzelnen:

Name	Beschreibung	Datenspeicherungsfrist
Keine Übermittlung nach außerhalb der EU		

h. Welche Rechte haben Sie?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben natürliche Personen folgende Rechte (mehr dazu und zu den jeweiligen Voraussetzungen ist in den Artikeln 13 bis 22 EU-DSGVO zu finden):

- Recht auf Mitteilung (Informationspflicht des Verantwortlichen)

Sie müssen darüber informiert werden, was wir mit Ihren Daten tun, und diese Informationen sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache mitzuteilen. Dazu dienen diese Datenschutzgrundsätze.

- Recht auf Auskunft

Sie haben Recht auf Auskunft darüber, welche Daten wir über Sie speichern, wo die Daten gespeichert sind und was mit den Daten geschieht.

- Recht auf Berichtigung

Sie können uns bitten, personenbezogene Daten, die wir über Sie halten, zu berichtigen.

- Recht auf Löschung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie uns bitten, personenbezogene Daten, die wir über Sie halten, zu löschen; man nennt dies auch das „Recht auf Vergessenwerden“.

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie unserer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen oder bestimmte Arten der Verarbeitung einschränken.

- Recht auf Datenübertragbarkeit

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie eine Kopie Ihrer personenbezogenen Daten bei uns anfordern, um diese anderweitig wiederzuverwenden. Wir werden die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format liefern, zum Beispiel als CSV-Dateien.

- Widerspruchsrecht und Recht, keiner automatisierten Entscheidung einschließlich Profiling unterworfen zu werden

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen; zum Beispiel der Verwendung für Werbezwecke sowie wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke.

Rechtsausübung

Sie können Ihre Rechte ausüben, indem Sie per Link eine E-Mail an contact@unifiedpatentcourt.org senden. Ihr Antrag wird innerhalb eines Monats bearbeitet (diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und Zahl der Anfragen erforderlich ist); dem Antrag wird entweder entsprochen oder er wird, falls er gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 für unbegründet befunden wird, abgelehnt. In beiden Fällen wird die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller mitgeteilt.

i. Werden diese Datenschutzgrundsätze überarbeitet?

Der Datenverantwortliche behält sich das Recht vor, jederzeit nach eigenem Ermessen Teile dieses Dokuments zu ändern, zu aktualisieren, zu ergänzen oder zu entfernen.

Die betroffenen Personen sind gehalten, regelmäßig zu prüfen, ob Änderungen vorgenommen wurden (z. B. Änderungen der Kontaktangaben).

Sollten wir beabsichtigen, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verwenden als denjenigen, für den Ihre personenbezogenen Daten erhoben oder erlangt wurden, werden wir Ihnen dies von uns aus vorab mitteilen.

j. Seit wann sind diese Datenschutzgrundsätze in Kraft?

Diese Datenschutzgrundsätze wurden zuletzt am 10. Februar 2023 aktualisiert.

k. Wer ist Ihre Kontaktperson für Anfragen zum Thema Datenschutz?

Sollten Sie Fragen zu diesen Datenschutzgrundsätzen haben, wenden Sie sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten (DSB) unter:

Kanzler des Einheitlichen Patentgerichts
Einheitliches Patentgericht
1, Rue du Fort Thüngen
L-1499 Luxemburg

Anhang II

Formular für die Registrierung der Verarbeitung personenbezogener Daten

Formular

für die Registrierung der Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einheitlichen Patentgericht

Bitte elektronisch zurücksenden an den Datenschutzbeauftragten bei:

Kanzler des Einheitlichen Patentgerichts
Einheitliches Patentgericht
1, Rue du Fort Thüngen
L-1499 Luxemburg

Nur zu verwenden bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 dieser Richtlinien des Einheitlichen Patentgerichts für den Schutz personenbezogener Daten.

Änderungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind auf einem aktualisierten Formular zu melden.

Ausgefüllt von:		Ausgefüllt am:		
Projektname:	☐	Änderung eines bestehenden Prozesses	☐	Interne Softwareentwicklung
Vorgesehenes Startdatum	☐	Neuer Prozess / erste Aufzeichnung	☐	Standardsoftware / proprietäre Software
1. Allgemeine Spezifikationen des Prozesses und Verantwortlichkeit Prozessbezeichnung:				
1.1				
1.2	Ausführliche Prozessbeschreibung:			
1.3	Verantwortliche Organisationseinheit:		Kontaktangaben der Organisationseinheit:	
	Leiter (Vertreter) der Einheit:			
1.4	Name, Adresse und Kontaktangaben des Auftragnehmers:		Vertragsnummer:	Vertragsdatum:

2. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage			
2.1	Ausführliche Beschreibung des Verarbeitungszwecks:		
2.2	Rechtsgrundlage der Verarbeitung (genauere Angaben zu den Voraussetzungen in Artikel 9 EU-DSGVO):		
	☐	Einwilligung der betroffenen Person	
	☐	Vertrag mit der betroffenen Person oder vorvertragliche Maßnahmen	
	☐	Rechtliche Verpflichtung des EPG	
	☐	Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person	
	☐	Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe	
	☐	Ausübung dem EPG übertragener öffentlicher Gewalt	
	Erläuterungen		
3.a	Kategorien der betreffenden personenbezogenen Daten		Kategorien der betroffenen Personen
3.b	Werden besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet (siehe Artikel 9 EU-DSGVO):		
	☐	Ja	☐ Nein
	Nur, wenn „Ja“ geantwortet wurde: Bitte die entsprechende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ankreuzen und erläutern (genauere Angaben zu den Voraussetzungen sind in Artikel 9 EU-DSGVO zu finden):		
	☐	Einwilligung der betroffenen Person	
	☐	Ausübung aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes erwachsender Rechte	
	☐	Zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich und die betroffene Person ist nicht einwilligungsfähig	
	☐	Verarbeitung auf Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten	

☐	Personenbezogene Daten, die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat
☐	Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen
☐	EPG handelt in Ausübung seiner Rechtsprechungstätigkeit
☐	Erhebliches öffentliches Interesse
☐	Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Beschäftigten
☐	Im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke
	Erläuterungen:
4. Kategorien übermittelter personenbezogener Daten und Empfänger der Daten	
4.1 Interne Empfänger personenbezogener Daten	
Namen interner Empfänger (mit Organisationseinheit)	Übermittlungszwecke
4.2 Externe Empfänger personenbezogener Daten	
Namen externer Empfänger oder Empfängerkategorien	Übermittlungszwecke
4.3 Beabsichtigte Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen	
Name des Landes oder der Organisation	Übermittlungszwecke
Beschreibung der Garantien:	

5. Vorgesehene Lösungsfristen			
Ist eine Frist für die Löschung der personenbezogenen Daten vorgesehen?			
☐	Ja		☐ Nein
Nur, wenn „Ja“ geantwortet wurde: Bitte die Frist ankreuzen und erläutern			
☐	Löschung nach einer festgelegten Anzahl von Tagen		
6. Personen oder Gruppen mit Zugriffsbefugnis			
Werden die Zugriffsbefugnisse von einem in die Software integrierten Autorisierungsprozess verwaltet?			
☐	Ja		☐ Nein
7. Technische und organisatorische Maßnahmen			
Wurde die IT-Abteilung des Einheitlichen Patentgerichts bezüglich IT-Sicherheit und Governance in die Prozessentwicklung einbezogen?			
☐	Ja		☐ Nein
8. Sonstige betroffene Organisationseinheiten oder gemeinsam Verantwortliche			
Werden die Zwecke und Mittel der Verarbeitung gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Organisationseinheiten des Einheitlichen Patentgerichts („betroffene Organisationseinheiten“) und/oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Verantwortlichen, die nicht dem Einheitlichen Patentgericht angehören („gemeinsam Verantwortliche“), bestimmt?			
☐	Ja		☐ Nein
	Betroffene Einheit bzw. gemeinsam Verantwortlicher:	Kontaktangaben der Einheit bzw. des Verantwortlichen:	
	Betroffene Einheit bzw. gemeinsam Verantwortlicher:	Kontaktangaben der Einheit bzw. des Verantwortlichen:	
	Betroffene Einheit bzw. gemeinsam Verantwortlicher:	Kontaktangaben der Einheit bzw. des Verantwortlichen:	

	Betroffene Einheit bzw. gemeinsam Verantwortlicher:	Kontaktangaben der Einheit bzw. des Verantwortlichen:
	Betroffene Einheit bzw. gemeinsam Verantwortlicher:	Kontaktangaben der Einheit bzw. des Verantwortlichen: